

## Hinweise

## Bundesnetzagentur

# für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



1. Die Frequenz/en für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen wird/werden standortbezogen zugeordnet. Die Auswahl der Frequenzen wird so vorgenommen, dass der Funkverkehr möglichst ohne Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
2. Diese Frequenzzuordnung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
3. Beim Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sind die dort geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Es ist Sache des Inhabers der Frequenzzuordnung, den Personen, die den Funkdienst ausüben, von solchen Vorschriften Kenntnis zu geben.
4. Für den mobilen Flugfunkdienst und den Flugnavigationstfunkdienst gelten die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie die einschlägigen Luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
5. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte“ (FTEG) und der „Flugsicherungsanlagen- und Gerät-Musterzulassungs-Verordnung (FMSuzV). Luftfunkstellen unterliegen den einschlägigen luftfahrtrechtlichen Zulassungsbedingungen.
6. Die im Rahmen dieser Zuordnung genutzten Geräte müssen dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG) entsprechen.
7. Diese Frequenzzuordnung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderer öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
8. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, die auf Verletzung der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Raumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
9. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuordnung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungspanparameter – ortsteste Senderfunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de/en/demand>) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
10. Beim Auftreten von Störungen und bei der Prüfung von Frequenzzuordnungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Normen und den unterstellten Standards zu Grunde gelegt. Insbesondere Empfangspanparameter, Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der festgelegten Parameter beachtet werden müssen, sind diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangspanparameter ergeben, zu begrenzen (§ 60 Abs. 3 TKG).
11. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
12. Änderungen der Frequenzzuordnung sind bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise in Schriftform zu beantragen. Dies gilt auch, wenn Geräte mit anderer als in der Zuordnung eingetragenen Zuordnungsnr. eingebaut werden oder bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Zuteilungsinhabers, wenn Frequenznutzungsrecht durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen oder ein Umwandlungen sind bei der Bundesnetzagentur anzugeben.
13. Frequenzzuordnungen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben. Wird eine juristische Person der Frequenzen zugewiesen waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Frequenzen zurückgeben.
14. Mit Wirkung vom 03.05.2017 bis 02.05.2027 zugeteilt.

## URKUNDE

Zuteilungsnummer

**45 45 6414**

## LUFTFUNKSTELLE

Aircraft Station

Frequenzzuordnung zum Betreiben einer Frequency assignment for the operation of the

(Eintragungszeichen)  
(Registration Mark)

Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG),  
Particulars of the radio installation etc. are shown on the following pages of this frequency assignment, which is equivalent to Art 18 of the Radio Regulations  
license according to Art 18 of the Radio Regulations

- gegebenenfalls einschließlich der mobilen Flugnavigationsfunkstelle -  
- including the Aeronautical Mobile Radionavigation Station, if appropriate-

in dem Luftfahrzeug  
on board the Aircraft

**D – 5926**

Timisoara 65, BI D44, App 113

061321 Bukarest RUMÄNIEN

die dem Flugfunk und Flugnavigationsfunk zugewiesenen Frequenzbereiche zur Nutzung für das Betreiben der in dieser Zuordnung beschriebenen Luftfunkstelle unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Zuordnung sind,

Bundesnetzagentur F 3.040

### 1. Kennzeichnung

Rufzeichen: D - 5926

### Luftfunkstelle

Hersteller/Typenbezeichnung der Sprechfunkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung
1 Dittel KRT-2	EASA.210.10038036	6 W

### Mobile Flugnavigationsfunkstelle einschl. Emergency Location Transmitter (ELT)

Hersteller/Typenbezeichnung der Funkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung

### 5. Sonstige Nebenbestimmungen

Personen, die den Funkdienst bei der Luftfunkstelle und/oder der mobilen Flugnavigationsfunkstelle ausüben, müssen Inhaber eines von der Bundesnetzagentur ausgestellten und für die Art des Dienstes gültigen Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises sein. Ausnahmen hiervon regelt die Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen schriftlich oder zur Niederschrift einzuregen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle ESCHBORN, eingeleget wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

#### Amtliche Vermerke:

Außenstelle Eschborn  
Im Auftrag  
*U. Bothe*

### 2. Nutzungsbestimmungen

1. Die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationsfunkstelle darf nur zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs in Flugsicherungs- und Flugbetriebsangelegenheiten sowie zur Durchführung des Flugnavigationsfunkdienstes benutzt werden.
2. ELT-Sender dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, Auffinden abgestürzter Luftfahrzeuge, verwendet werden. Testsendungen sind nur nach den im Luftfahrt Handbuch beschriebenen Regeln erlaubt.

#### Hinweise:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die volständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind auf der Internetseite – [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die Bundesnetzagentur > Elektronische Kommunikation“ aufgeführt.

### 3. Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht in Einklang mit § 55 Abs. 3 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung des sicherheitsrelevanten Flugfunkbetriebs erforderlich ist.

#### 4. Auflagen

1. Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationsfunkstelle mit den Unterlagen zu versorgen, die für sie vorgescrieben sind.
2. Der Verlust der Frequenzzuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuseigen.
3. Anschriftenänderungen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.
4. Den Beauftragten der Bundesnetzagentur sind alle erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb zu erteilen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind bereitzustellen. Die Frequenzzuteilungsurkunde ist Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Frequenzzuteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 60 Abs. 2 S. 2 TKG) auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

### 5. Sonstige Nebenbestimmungen

Personen, die den Funkdienst bei der Luftfunkstelle und/oder der mobilen Flugnavigationsfunkstelle ausüben, müssen Inhaber eines von der Bundesnetzagentur ausgestellten und für die Art des Dienstes gültigen Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises sein. Ausnahmen hiervon regelt die Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen schriftlich oder zur Niederschrift einzuregen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle ESCHBORN, eingeleget wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

